

# Pflichtenheft für Kommissionen (allgemeiner Teil)

vom Gemeinderat beschlossen am 27.5.2009

## **Pflichtenheft**

### **für die Kommissionen der Einwohnergemeinde Egerkingen**

1. Wahlbüro WB
2. Bildungs- und Kulturkommission BIKUKO
3. Baukommission BK
4. Planungskommission PK
5. Kommission für öffentliche Bauten ÖBK
6. Werkkommission WK
7. Kommission für Bevölkerungsschutz BVSK
8. Finanzkommission FINKO
9. Rechnungsprüfungsorgan RPK

*Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe im folgenden Text sowohl für*

---

---

*Frauen als auch für Männer.*

Gestützt auf § 41, Abs. 2, lit. i, der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Pflichtenheft für die Kommissionen der Einwohnergemeinde Egerkingen:

### **§ 1**

*Zuständigkeit*

Die Kommission ist vorberatendes Organ des Gemeinderates soweit sie nicht im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung als selbständige Behörde zu amten haben. Die Kommission unterzieht die in ihre sachliche Zuständigkeit fallenden Geschäfte einer detaillierten Prüfung und erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag. Vorbehalten bleiben die sachlichen und finanziellen Entscheidungskompetenzen. Die Sozialhilfekommission ist von § 1 befreit.

### **§ 2**

*Koordination*

Soweit es für ein Sachgeschäft notwendig ist, sind die Kommissionen verpflichtet, miteinander zusammenzuarbeiten.

### **§ 3**

*Information*

Die Kommission wird durch den Gemeinderat über wichtige, sie betreffende Geschäfte informiert.

Der Kommissionspräsident hat das Recht und die Pflicht bei der Gemeindeverwaltung die die Kommission betreffenden Informationen einzuholen.

Der Kommissionspräsident informiert alle interessierten Gemeindestellen über die sie betreffenden Geschäfte.

---

Für den Sozialhilfe- und Vormundschaftspräsidenten gilt eine besondere Regelung.

**§ 4***Öffentlich-  
keitsarbeit*

Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Gemeinderates. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

**§ 5***Finanzielle  
Entscheid-  
kompetenz*

- 1 Die Kommissionen verfügen über eine finanzielle Entscheidkompetenz zu Krediten sowie Auftragsvergaben
  - a) für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der Laufenden Rechnung des bewilligten Voranschlages oder für gebundene Ausgaben;
  - b) für einmalige Anschaffungen im Rahmen der Laufenden Rechnung des bewilligten Voranschlages, im Einzelfall bis zum Betrag laut Tabelle im Anhang.
- 2 Für einmalige Ausgaben im Rahmen der Laufenden Rechnung des bewilligten Voranschlages oder Investitionen gemäss Investitionsrechnung, die den Kompetenzbetrag gemäss Tabelle übersteigen, stellen die Kommissionen dem Gemeinderat für den Kredit und für die Arbeitsvergebung Bericht und Antrag.

**§ 6***Besondere  
Pflichten  
(in Ergänzung  
§§ 57 ff GO)*

Erstellen des Budgets für das folgende Kalenderjahr bis 30. September.

---

**§ 7**

Stellungnahme zu allen Anfragen und Begehren innert 30 Tagen, soweit nicht gesetzlich geregelt.

**§ 8**

*Sitzungs-  
einladungen*

Versand der Einladungen mit Traktandenliste in der Regel 1 Woche vor dem Sitzungstermin.

**§ 9**

- 1 Zustellung aller Einladungen und Protokolle an die Mitglieder der Kommission. Zwecks Reservierung des Sitzungszimmers ist dem zuständigen Hauswart des Sitzungsortes eine Einladung zuzustellen.
- 2 Die Kommissionen können das Kommissionsprotokoll im Hinblick auf einen speditiven Vollzug auf dem Korrespondenzweg per Post oder per E-mail bereits vor der darauffolgenden Sitzung genehmigen lassen. Die Kommissionen entscheiden über die entsprechende Organisation. Bei separater Zustellung des Protokoll-Entwurfs per E-mail oder per Post gilt das Protokoll als genehmigt, wenn innert einer von der Kommission festzulegenden Frist nach Protokollzustellung von den Kommissionsmitgliedern keine Änderung und Ergänzung verlangt wird.

*Protokoll-  
genehmigung*

**§ 10**

*Protokoll  
Bericht*

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Protokolle sind innerhalb eines Kalenderjahres

---

fortl. zu numerieren und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht am Ende des Jahres an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

**§ 11***Rechnungs-  
kontrolle*

Detaillierte Kontrolle aller Rechnungen und Weiterleitung mit dem Visum des Kommissionspräsidenten an die Gemeindeverwaltung.

**§ 12***Kreditkontrolle*

Laufende Kreditkontrolle und Orientierung des Gemeinderates über den Kreditstand nach besonderen Vorschriften.

**§ 13***Arbeits-  
gruppen  
Ausschüsse*

Die Kommissionen sind berechtigt, für einmalige kurzfristige überschaubare Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen. Hingegen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag einer Kommission über die Bildung von ständigen längerfristig tätigen Ausschüssen. Die Kommission wählt deren Mitglieder.

**§ 14***Ent-  
schädigung*

- 1 Die Kommissionsmitglieder werden im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung entschädigt.
- 2 Spezielle und weitergehende Aufwendungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen und bei den entsprechenden Projekten zu berücksichtigen.

**§ 15**

*Inkrafttreten*

Dieses Pflichtenheft tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. April 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. April 2006

Änderungen als Folge der Anpassungen in der GO vom 8.12.2009 vom Gemeinderat beschlossen am 27.5.2009

T:\msoffice\winword\reglemente\39 pflichtenheft kommissionen allgteil 16.03 - 27.5.2009.doc